

Beschwerdemöglichkeiten und Schadensersatzklagen durch die Verbraucher

SUZUKI Takayuki
Universität Tōhoku

1. Einleitung

In der Marktwirtschaft werden alle Produktions- und Verkaufsaktivitäten in letzter Konsequenz von den Konsumenten bestimmt, weshalb man auch vom Primat des Verbrauchers spricht. Sicherlich machen Unternehmen, die das Vertrauen der Konsumenten verloren haben, faktisch keine Geschäfte mehr. Aber im japanischen Antimonopolgesetz sind die rechtlichen Mittel, mit denen die Verbraucher Wettbewerbsverletzungen unmittelbar verfolgen, bisher nicht immer zweckdienlich gehandhabt worden, obgleich die Sicherung der allgemeinen Interessen der Konsumenten als Zielstellung (§ 1) proklamiert ist.

Dafür gibt es mehrere Gründe. Vergleicht man die Situation der Unternehmen, die eine Wettbewerbsverletzung begehen, mit der der durch sie geschädigten Verbraucher, so findet man insofern eine Asymmetrie, als dass die Unternehmen den Verbrauchern in Bezug auf Fachwissen, Informationen und Ressourcen weit überlegen sind. Im traditionellen Privatrecht, in dem der Grundsatz der Gleichstellung der beteiligten Parteien gilt, waren bei der Rechtsanwendung keine Ausnahmeregelungen zur Korrektur dieser Asymmetrie erlaubt.

Ein weiterer Grund besteht darin, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung mit dem Gemeinnutz in Zusammenhang steht. Beim abstrakten Gesamtinteresse der Konsumenten im Allgemeinen kann man zwar von Gemeinnutz sprechen, sobald aber individuelle Verbraucher ins Spiel kommen, geht es um Privatinteressen. So waren die Verwaltungsorgane, die dem Gemeinnutz verpflichtet und für das Kartellrecht zuständig sind, bei einer weitergehenden Einbeziehung der einzelnen Verbraucher bei der Beachtung der Wettbewerbsordnung tendenziell eher zögerlich.

Heutzutage, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten durch eine von Marktgerechtigkeit gekennzeichnete Wettbewerbsordnung entsprechend den regulativen Reformen gesetzlich fixiert sind und das Prinzip der Eigenverantwortung sowohl von Unternehmern als auch Verbrauchern in größerem Umfang gefordert wird, muss aber die rechtliche Möglichkeit der Verbraucher, bei Wettbewerbsverletzungen selbst aktiv zu werden, garantiert werden. Dies erscheint jedoch angesichts der bisherigen passiven Positionierung der Verbraucher zweifelhaft. Dies soll der Ausgangspunkt meiner Betrachtungen über „Beschwerdemöglichkeiten und Schadensersatzklagen seitens der Verbraucher“ sein.

2. Nachforschungsanträge bei der Japan Fair Trade Commission (JFTC)

Bei der JFTC, die in Japan das Antimonopolgesetz beaufsichtigt, werden jährlich über 2.000 Ermittlungsanträge von Normalbürgern gestellt. Allerdings handelte es sich z.B. im Fiskaljahr 2003 bei 1.835 der 2.395 Gesuche um Fälle von Dumpingverkauf. Die Zahl der übrigen hat sich in den letzten fünf Jahren jeweils um die 600 bewegt, wobei nicht bekannt ist, wie viele davon von Verbrauchern gestellt wurden. Im Kartellrecht gibt es zwar eine Bestimmung, wonach Normalbürger Ermittlungen bei der JFTC beantragen können, aber diese Bestimmung ist durch einen Präzedenzfall beim Obersten Gericht (Urteil des Obersten Gerichts vom 16.11.1972, „Fall des Ebisu-Lebensmittelsyndikats“, *Minshû* 26, Nr. 9, S. 1573) so interpretiert worden, dass sich aus ihr kein konkreter Anspruch gegenüber der JFTC herleitet.

Daraus ergibt sich somit keine Möglichkeit, gegen Maßnahmen der JFTC Beschwerde einzulegen. Bedenkt man, dass die JFTC in Japan das einzige für das Kartellrecht zuständige administrative Organ ist, so müsste es zur Kontrolle ihrer Maßnahmen einen externen Prüfungsausschuss geben, zu der auch Verbrauchervertreter gehören. Wenn jemand, der einen Ermittlungsantrag gestellt hat mit den Maßnahmen der JFTC unzufrieden ist, könnte er Beschwerde einlegen und eine Überprüfung erwirken. Zwar hat die JFTC seit 2000 solche Beschwerden angenommen, die Überprüfung erfolgte jedoch durch einen eigenen internen Ausschuss.

3. Unterlassungsklagen

In Japan ist die Institution der Unterlassungsklagen im Jahr 2000 in das Antimonopolgesetz aufgenommen worden. Hatte zuvor nur die JFTC die Kompetenz, Wettbewerbsverstöße zu unterbinden, so wurde nun auch für die Verbraucher bei einer Schädigung oder befürchteten Schädigung die Möglichkeit einer direkten Beteiligung eröffnet, indem der Geschädigte unter Umgehung der JFTC seine Forderung über ein Gericht direkt an den Verantwortlichen für den Verstoß richten kann. Allerdings bestehen bei der Einreichung einer Unterlassungsklage zwei Einschränkungen.

Die erste besteht darin, dass nicht bei allen Wettbewerbsverletzungen Unterlassungsklagen geführt werden können, sondern nur bei unfairen Geschäftspraktiken. Unterlassungsklagen in Bezug auf Kartelle und Fusionen sind damit ausgeschlossen.

Die zweite Einschränkung beinhaltet, dass für den Geschädigten ein beträchtlicher Schaden entstanden oder zu befürchten sein muss. Mit der Festlegung auf „beträchtliche Schäden“ stellte man eine Korrelation zur Schadensersatzklage her. Hinsichtlich der Hilfe für den Geschädigten wurde damit das Gewicht auf das zivilrechtliche Prinzip der geldlichen Kompensation gelegt. Da nach dieser Auslegung für die Anerkennung einer Unterlassungsforderung eine hochgradigere Gesetzeswidrigkeit vorliegen muss als bei einer Schadensersatzforderung, wird ersterer dann stattgegeben, wenn einer größere Schädigung sowie eine höhere Vorsätzlichkeit der Rechtsverletzung vorliegen. Ob dieser Punkt eine Hürde für Unterlassungsforderungen darstellt, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen und wird sich mit der zunehmenden Zahl von Präzedenzfällen bei Gericht erweisen.

Der reale Grund für diese Einschränkungen lag in der Befürchtung der Wirtschaft, dass es zu einer Prozessflut infolge der Anerkennung privater Unterlassungsklagen kommen könnte. Die Zahl derartiger Klagen, die in den etwa drei Jahren von April 2001, als das System in Kraft trat, bis Juni 2004 eingereicht wurden, beläuft sich jedoch nur auf 26 und liegt damit unter jener der Schadensersatzklagen. In 16 Fällen sind die Urteile bereits gesprochen, von denen freilich keines einer Unterlassungsforderung stattgab. Die meisten der Kläger sind Unternehmer, es finden sich aber auch Verbraucher. In jedem Fall lässt sich feststellen, dass die Sorgen der Wirtschaft bezüglich einer Prozesslawine übertrieben waren.

Zwar hat noch kein Urteil den Klageforderungen stattgegeben, dennoch gibt es Anzeichen dafür, dass die Zulassung von Unterlassungsklagen verschiedene positive Wirkungen zeitigt. Einmal waren Interpretation und Anwendung des Antimonopolgesetzes bis dato überwiegend durch die JFTC sowie das Obergericht Tôkyô und den Obersten Gerichtshof erfolgt, welche die JFTC-Urteile überprüfen. Demgegenüber sind nun bei den Unterlassungsklagen die Landgerichte beteiligt. Folglich können Personen, die sich durch Wettbewerbsverletzungen geschädigt glauben, seit 2001 wählen, ob sie die JFTC um eine Prüfung ersuchen oder eine Klage bei Gericht einreichen. Selbstverständlich sind auch beide Wege möglich. Man kann jetzt ausprobieren, welches Organ am aufgeschlossensten für den betreffenden Fall ist. Ironischerweise hat das den Wettbewerb fördernde, für das Antimonopolgesetz zuständige Organ, das bis dahin konkurrenzlos gewesen war, nun Rivalen bekommen. Dennoch bleibt es dabei, dass die JFTC unangefochten die zentrale Rolle bei der praktischen Anwendung des Antimonopolgesetzes spielt. Sich an die JFTC zu wenden ist verfahrenstechnisch einfacher und kostengünstiger als vor Gericht zu ziehen. Vor allem ist es so, dass die JFTC als administratives Organ ihre Kompetenzen auf der Grundlage einer eigenen Politik aktiv zur Geltung bringen kann, während Gerichte in einer passiven Position verharren. Die Möglichkeit, Unterlassungsforderungen auch vor Gericht geltend zu machen, wirkt aber mit Sicherheit stimulierend auf die JFTC.

Eine weitere positive Wirkung besteht interessanterweise darin, dass aufgrund der individuellen Urteilsfindung der Landgerichte auch uneinheitliche Ansichten vorkommen. In Fällen von unfairen Störungen der Geschäfte von Konkurrenten bzw. von Behinderungen des Zustandekommens von Geschäften von Konkurrenten wird z.B. der Effekt der Minderung der Geschäftschancen dieser Gegenspieler gewöhnlich als rechtswidrige Wettbewerbsverletzung angesehen. Es gibt aber auch Urteile, die davon ausgehen, dass die Unlauterkeit danach bewertet werden sollte, ob die in der Kundenwerbung für das Nichtzustandekommen von Geschäften der Konkurrenz eingesetzten Mittel objektiv dazu angetan sind, die freie Entscheidungsfindung der Kunden zu beeinträchtigen. Eine Wettbewerbsverletzung von den Optionen der Kunden her zu fassen bedeutet, die Entscheidung danach zu fällen, ob die Wahlfreiheit der Kunden verletzt wird oder nicht. Dieser Standpunkt hat eine Debatte darüber ausgelöst, ob die Funktion des Verbraucherschutzes im Kartellrecht originären oder reflexiven Charakter besitzt.

Natürlich wäre es nicht besser, wenn die Gerichte stark voneinander abweichende Urteile fällen würden. Offenbar ist weniger eine Situation mit zwangsläufig einheitlichen Urteilen zu erwarten, sondern eine ebenfalls von Wettbewerb getragene Entwicklung, bei der nach und nach unterschiedliche Denkweisen hervortreten und die besseren von ihnen evaluiert und übernommen werden. Gewünscht sind vorteilhafte Synergieeffekte mit neuen Impulsen für die Arbeit der JFTC.

4. Schadensersatzklagen

Schadensersatzklagen bilden für die Verbraucher die wichtigste Handhabe, um Unternehmer zu belangen, die sich Wettbewerbsverletzungen zuschulden kommen lassen. In einem Präzedenzfall vor dem Obersten Gerichtshof wurde 1989 anerkannt, dass Verbraucher als Kläger qualifiziert sind, auch wenn kein unmittelbares Geschäftsverhältnis zu dem betreffenden Unternehmer besteht (Urteil des Obersten Gerichts vom 08.12.1989, Fall Tsuruoka Heizöl-Kartell, *Minshû* 43, Nr. 11, S. 1259). Dort heißt es: „In Bezug auf unerlaubte Handlungen, deren Haftungsursache eine Verletzung des Wettbewerbsrechts sind, gibt es keinen Grund dafür, dass nur solche Personen Schadensersatz fordern können, die direkte Geschäftsbeteiligte des Unternehmers, der die Wettbewerbseinschränkung zu verantworten hat, sind. Solange ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Gesetzesverstoß und Schaden besteht, muss, wie in anderen Fällen auch, Schadensersatz verlangt werden können, unabhängig davon, ob es sich um einen direkten oder indirekten Geschäftsbeteiligten des Unternehmers handelt, also z.B. jemand, der mit einem direkt Beteiligten wiederum einen Handel eingegangen ist.“

Von Unternehmenszusammenschlüssen abgesehen sind Schadensersatzklagen, anders als Unterlassungsklagen, nicht auf unfaire Geschäftspraktiken beschränkt, sondern können bei jeder Wettbewerbsverletzung erhoben werden, einschließlich Kartellen. Weiterhin können Schadensersatzklagen auch gegenüber einem Wirtschaftsverband geltend gemacht werden, wenn dieser den Verstoß begangen hat.

Schadensersatzklagen werden durch drei grundlegende Rechtsvorschriften ermöglicht. Erstens handelt es sich dabei um Klagen zum Ausgleich von Schäden ohne Verschulden des Verursachers auf Grundlage des § 25 Antimonopolgesetzes. Danach kann ein Geschädigter, bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung der JFTC als Voraussetzung, Klage beim Oberlandesgericht Tôkyô einreichen. Wenn der beklagte Unternehmer oder der beklagte Wirtschaftsverband nachweislich ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehandelt hat und sich der Haftungspflicht nicht entziehen kann, handelt es sich hier um eine Sonderregelung des § 709 Zivilgesetz. Dieses System besteht seit dem Erlass des Antimonopolgesetzes im Jahr 1947, aber Klagen auf der Grundlage des § 25 war in den seither vergangenen 57 Jahren mit 20 Fällen sehr selten. Um die Anwendung zu beleben, stellt die JFTC seit 1991 Material über Verstöße zur Verfügung, zu denen sie Entscheidungen vorgelegt hat, einschließlich Schadensersatzklagen auf der Grundlage von § 709 Zivilgesetz. Für die Berechnung der Schadenssumme muss das Gericht nach § 84 Antimonopolgesetz die Meinung der JFTC einholen.

In Präzedenzfällen von Schadensersatzklagen durch Verbraucher wurde die Wiedergutmachung von Schäden für den Endkäufer gefordert, wie z.B. durch eine Preisbindung der zweiten Hand bei Farbfernsehgeräten (Urteil des Oberlandesgerichts Tôkyô vom 19.09.1977, „Fall der Matsushita Electric Industrial Co. Ltd.“, *Minshû* 30, Nr. 3, S. 247) oder ein Preiskartell für Erdölprodukte (Urteil des Obersten Gerichts vom 02.07.1987, „Fall der Schadensersatzforderung an Erdölpreiskartell“, *Minshû* 41, Nr. 5, S. 785). Allerdings handelt es sich bei letzterem um ein Urteil des Obersten Gerichtshofs von 1987, das die Klage wie folgt zurückwies: „Damit der Verbraucher Schadensersatz verlangen kann, trägt er als vermeintlich Geschädigter die Beweislast für den Zusammenhang, dass das betreffende Preiskartell zu einem Anstieg der realen Einzelverkaufspreise geführt hat und sich ein niedrigerer Einzelverkaufspreis als der bestehende gebildet hätte, wenn die Preisabsprache nicht realisiert worden wäre. Da sich im

vorliegenden Fall nicht mit Bestimmtheit klären lässt, dass sich ein niedrigerer Einzelverkaufspreis als der bestehende gebildet hätte, wenn die Preisabsprache nicht realisiert worden wäre, kann auch nicht festgestellt werden, dass der Verbraucher einen Schaden erlitten hat.“

Da in reale Preisfluktuationen zusammen mit einem eventuellen Preiskartell auch diverse Rohstoffpreise, Produktionskosten, Löhne, Transportgebühren und andere Belastungen eingehen, ist die Berechnung eines hypothetischen Preises ohne das besagte Preiskartell schwierig. Fest steht, dass es für die beteiligten Unternehmer eine günstige Veränderung der Marktbedingungen gab, und laut Urteil wäre ein Vergleich der Preise vor und nach dem Kartell unter der Prämisse anzustellen, dass die neben dem Faktor der kartellabhängigen Veränderung existierenden Marktbedingungen in beiden Fällen identisch sind. Weiterhin müsste die Schadenssumme gegenwärtig wohl auf der Grundlage von § 248 der 1996 revidierten Zivilprozessordnung bestätigt werden. Daher erwartet man, dass bisherige Präzedenzfälle bei künftigen Schadensersatzklagen modifiziert werden.

Die zweiten Schadensersatzklagen gründen sich auf die allgemeinen Bestimmungen zu Schadensersatzforderungen bei ungesetzlichen Handlungen nach § 709 Zivilgesetz. In Bezug auf Verstöße gegen das Kartellrecht ist die Möglichkeit der zivilrechtlichen Schadensersatzforderung durch ein Urteil des Obersten Gerichts im Jahr 1989 (der besagte Fall des Tsuruoka Heizölkartells) anerkannt worden: „Solange eine Verletzung des Kartellrechts unter die zivilrechtlich unerlaubten Handlungen fällt, darf eine Forderung nach Schadensersatz wie in anderen, gewöhnlichen Fällen nicht behindert werden, unabhängig vom Vorliegen einer entsprechenden Entscheidung [seitens der JFTC].“

Gegenüber Schadensersatzklagen auf der Grundlage von § 25 Antimonopolgesetz sind solche, die auf § 709 Zivilgesetz basieren, dadurch gekennzeichnet, dass (1) sie auch möglich sind, wenn die Entscheidung der JFTC noch nicht endgültig ist oder gar nicht vorliegt und (2) die Klage nicht nur beim Oberlandesgericht Tôkyô, sondern auch bei anderen Landgerichten eingereicht werden kann. Bis heute hat es mehr als 60 Klageerhebungen gegeben, von denen allerdings die meisten von Unternehmern und nur wenige von Verbrauchern eingereicht wurden. In diesem Punkt verhält es sich genauso wie bei den erwähnten Klagen auf der Grundlage von § 25 Antimonopolgesetz.

Die dritte Art von Schadensersatzklagen haben in den letzten Jahren zugenommen und liegen in einem besonderen, eng begrenzten Bereich. Es handelt sich dabei um Fälle von Ausschreibungsabsprachen, zu denen die JFTC eine Entscheidung getroffen hat und die mit Leistungsgegenständen in Zusammenhang stehen, welche von lokalen öffentlichen Körperschaften geordert werden. Die Schadensersatzklagen Einwohnerklagen werden eingereicht, nachdem eine Überprüfung erfolgt ist, welche die durch die lokale öffentliche Körperschaft vertretenen Einwohner auf der Grundlage von § 242, Absatz 2 des Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung erwirkt haben. Bislang hat es hier mehr als 30 Klageeinreichungen gegeben.

Insgesamt ist die Zahl der Schadensersatzklagen durch Verbraucher nicht groß, die Entwicklung in diesem Bereich nicht sehr lebhaft. Die von Verbrauchern erlittenen Schäden sind gestreut, es sind viele Fälle mit geringen Schadenssummen, und der Zugang zum System der hauptsächlich auf den Schutz individueller Rechte gerichteten, traditionellen Schadensersatzklagen hat sich zum Teil als schwierig erwiesen. Zur Hintergrundsituation gehört aber auch, dass die Gerichte sich nicht adäquat auf die von

Verbrauchern eingebrachten Schadensersatzforderungen eingestellt haben und konservativen Herangehensweisen verhaftet blieben.

Weil die Gerichte nun aber anerkannt haben, dass Verbraucher als indirekte Beteiligte in diesen Fällen als Kläger qualifiziert sind und eine Schadensersatzklage einreichen können, besteht natürlich die Notwendigkeit eines Prozesssystems, das auf viele Fälle mit geringen Schadenssummen eingerichtet ist und z.B. auch Verbands- und Sammelklagen umfasst. Dies gilt sicherlich auch für Verbraucherprobleme außerhalb des Kartellrechts, wie Betrug und Umweltverschmutzung. Ein Problem, das eher für das Verhältnis von Kartellrecht und Verbraucher charakteristisch ist, sollte indessen noch einmal überdacht werden, nämlich ob die Forderung der Gerichte nach dem angesichts der sich ständig ändernden wirtschaftlichen Situation schwierig zu erbringenden Nachweis eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Verstoß und Schaden angemessen ist.

5. Beschwerdemöglichkeiten

Haben Verbraucher nun die Möglichkeit der Beschwerdeführung, wenn sie nicht als konkrete Geschädigte auftreten, sondern als abstrakte „allgemeine Konsumenten“? Im ersten Fall wurden die persönlichen Interessen von Verbrauchern verletzt, im zweiten Fall ihre allgemeinen Interessen.

Ein Prozess um diese Frage wurde in Japan in Zusammenhang mit dem „Gesetz gegen ungerechtfertigte Geschenkzugaben und irreführende Angaben“ (Act Against Unjustifiable Premiums and Misleading Representations) geführt. Die JFTC hatte ein „Abkommen für lauterer Wettbewerb“ (Fair Competition Code) hinsichtlich der Angaben auf Fruchtsaftgetränken etc. genehmigt. Eine Verbrauchergruppe, die sich inhaltlich dagegen aussprach und behauptete, es gebe eine geeignetere Methode der Warenkennzeichnung, legte Beschwerde ein. Die JFTC fasste einen Beschluss, wonach Beschwerde nur jemand einlegen könne, dessen konkrete individuelle Rechte oder gesetzlich geschützte Interessen unmittelbar oder zumindest notwendigerweise verletzt wurden, und wies die Beschwerde ab (Entscheidung der Fair Trade Commission vom 14.03.1973, „Fall der Fruchtsaftkennzeichnung, Japanischer Hausfrauenverband“, *Shinketsushû* 19, S. 159).

Die Verbrauchergruppe forderte die Revision dieser Entscheidung und reichte Klage ein, aber der Oberste Gerichtshof hielt den Schiedsspruch des JFTC im Urteil von 1978 aufrecht (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 14.03.1978, gleicher Fall, *Minshû* 32, Nr. 2, S. 211). Die Begründung lautete wie folgt: „Gesetzlich geschützte Interessen werden dadurch garantiert, dass der Ausübung der administrativen Gewalt Beschränkungen auferlegt sind, um die individuellen Interessen von Privatpersonen u.a. Rechtssubjekten durch die Verwaltungsgesetzgebung zu schützen ..., man unterscheidet sie von reflexiven Vorteilen, die bestimmte Personen zufällig im Ergebnis davon erlangen, dass der Ausübung der administrativen Gewalt Beschränkungen auferlegt sind, um das Gemeinwohl zu realisieren. Die Vorteile, die die Konsumenten im Allgemeinen durch die Bestimmungen des ‚Gesetzes gegen ungerechtfertigte Geschenkzugaben und irreführende Angaben‘ erlangen, sind abstrakte, durchschnittliche und allgemeine Interessen, welche die Bürger im Allgemeinen über den Schutz des Allgemeinwohls durch die

geeignete Anwendung dieses Gesetzes seitens der JFTC kollektiv innehaben. Sie lassen sich nicht als gesetzlich geschützte Interessen bezeichnen, welche durch Gesetze und Verordnungen zum Schutz der eigentlichen individuellen Interessen von Privatpersonen u.a. Rechtssubjekten garantiert werden.“ Anders als bei Schadensersatzklagen wurde damit die Qualifikation der Verbraucher als Kläger nicht anerkannt.

Dieser Präzedenzfall ist häufig kritisiert worden. Dabei spielen zwei Probleme eine Rolle. Zum einen werden gesetzlich geschützte Interessen nur dann anerkannt, wenn sie als individuelle Interessen der Verbraucher durch substantielle Vorschriften, welche die Grundlage der Maßnahmen der Verwaltungsbehörden bilden, geschützt sind. Alle anderen gelten als reflexive Interessen. Zweitens werden allgemeine Interessen, welche die Verbraucher kollektiv innehaben, nicht als gesetzlich geschützte individuelle Interessen behandelt.

Was das erste Problem angeht, so ist der Schutz der Verbraucherinteressen eine der eigentlichen Funktionen des Antimonopolgesetzes und damit auch des „Gesetzes gegen ungerechtfertigte Geschenkgaben und irreführende Angaben“. Dies steht nicht im Widerspruch zu ihrem unmittelbaren Zweck, der Regulierung von Wettbewerbs-einschränkungen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung.

Das zweite Problem ist, dass allgemeine Interessen nach der hier angewandten These der Trennung von Allgemeinwohl und individuellen Interessen das Allgemeinwohl bilden und damit nicht zu individuellen Interessen werden können. Im Antimonopolgesetz und im „Gesetz gegen ungerechtfertigte Geschenkgaben und irreführende Angaben“ gibt es jedoch genug Spielraum, allgemeine Interessen auch als individuelle Interessen anzusehen, etwa bei den Methoden der Warenkennzeichnung, die mit der Wahlfreiheit, einem originären Recht des Verbrauchers, in Zusammenhang stehen.

6. Zusammenfassung

Es erfolgte eine Darstellung der gegenwärtigen Situation und der Problempunkte bezüglich der Beschwerdemöglichkeiten und Schadensersatzklagen seitens der Verbraucher bei Verstößen gegen das Kartellrecht in Japan. Unser Land befindet sich gegenwärtig in einer Umbruchsphase, von der auch das Rechtssystem betroffen ist. Man hat die Notwendigkeit einer neuen Positionierung der Verbraucher im fortschreitenden Reformprozess der Regulierungsmechanismen erkannt. So ist zu erwarten, dass herkömmliche Ansätze künftig in eine positive Richtung modifiziert werden.

Aus dem Japanischen übersetzt von Bernd Rießland.